

B E S C H L U S S

aus der 5. Sitzung
der Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee
am Freitag, 05.11.2021

Öffentliche Sitzung

- TOP 2.** Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee (VL-
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VII/3 "Ottonenhof", Orts- 219/2021)
teil Ottlar
a) Beschluss zur Durchführung des Planverfahrens im Regelver-
fahren nach Baugesetzbuch
b) Beschluss zu den Allgemeinen Zielen und Zwecken der Pla-
nung als Grundlage für die frühzeitigen Beteiligungen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

- a) Beschluss zur Durchführung des Planverfahrens im Regelverfahren nach Baugesetzbuch**
- I. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist nicht weiter als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB durchzuführen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist im Regelverfahren nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch durchzuführen. Es ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB zu erstellen.
 - II. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.
 - III. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufzufordern.

IV. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB aufeinander abzustimmen.

b) Beschluss zu den Allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung als Grundlage für die frühzeitigen Beteiligungen

I. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee billigt die **Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung** Anlage 1 (Planteil) und 2. (Begründung). Der geänderte Geltungsbereich ist dem Plan mit der Bezeichnung „Geänderter räumlicher Geltungsbereich zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VII/3 "Ottonenhof" zu entnehmen. Der anliegende Plan (Anlage 3) mit gekennzeichnetem neuen Geltungsbereich wird Bestandteil des Beschlusses. Der ursprüngliche Geltungsbereich (s. Anlage 4) ist nicht länger gültig.

a) einstimmig, b) einstimmig